

§ 12

Fahrbare Spülgefäße und Transportmittel dürfen keine eisernen Räder, nicht fahrbare keine eisernen Füße, Bodenreifen oder andere funkenreißende Beschläge haben.

§ 13

Vor der Reinigung sind aus dem zu reinigenden Gut alle Gegenstände, die zur Funkenbildung führen können, vor allem Metallteile, zu entfernen.

§ 14

In die Plätträume dürfen mit Benzin gereinigte Stoffe nur gebracht werden, nachdem sie völlig getrocknet und ausgelüftet sind.

§ 15

(1) Die gesamte Destillieranlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, betrieben und unterhalten werden. Die Abmessungen der Gefäße, des Dampfzuführungs- und des Dampfzugsrohres sowie die Rohrführung müssen unbedingt die Sicherheit geben, daß auch nur vorübergehend kein unzulässiger Druck in der Anlage entstehen kann. Entlüftungsrohre müssen gegen Fiammendurchschläge und gegen Wasseransammlungen (Vereisungsgefahr!) gesichert sein. Absperrorgane oder andere Einrichtungen, durch die die offene Verbindung der Anlage mit der Atmosphäre unterbrochen werden kann, sind unzulässig. Der höchstzulässige Flüssigkeitsstand muß ersichtlich und durch eine Marke gekennzeichnet sein. Entlüftungsrohre müssen nach außen geführt werden.

(2) Das Destilliergefäß muß ein fest angeietetes Fabrikschild tragen, das den Namen des Erbauers, das Jahr der Herstellung und die Fabriknummer angibt. Bei direkter Dampfzufuhr in das Destilliergefäß sind auch die Durchmesser des Dampfzuführungs- und des Dampfzugsrohres in Millimetern anzugeben.

(3) Destillierapparate müssen während der ganzen Dauer der Benutzung durch eine zuverlässige Person überwacht werden; Heizung und Kühlwasserzufuhr müssen so geregelt werden, daß kein unkondensiertes Benzin aus dem Kühler entweichen kann. Der Kühlvorgang muß an geeigneten Stellen und mit geeigneten Einrichtungen (z. B. Schaugläser, Überläufe, Thermometer) überwacht werden können. Einrichtungen, die zu einer mißbräuchlichen Benutzung der Kühlanlage führen können, dürfen mit ihr nicht verbunden sein.

§ 16

Die Destillieranlage, die Reinigungsmaschinen, Spülgefäße, Zentrifugen, Rohrleitungen und sonstigen Behälter für die Reinigung, Aufbereitung und Aufbewahrung von Benzin sind regelmäßig auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Ausbesserungen

dürfen nur Sachkundige vornehmen. Das Prüfungsergebnis ist in einem Buch einzutragen, das auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 17

(1) Müssen in den explosionsgefährdeten Räumen Ausbesserungsarbeiten mit funkenreißenden Werkzeugen vorgenommen werden, so ist der Raum vorher gründlich zu entlüften und dafür zu sorgen, daß sich Benzindämpfe nicht ansammeln können.

(2) Eisenbeschlagene oder isolierende Fußbekleidung darf nicht getragen werden.

(3) Es dürfen nur genähte oder geleimte Riemen verwendet werden. Sie müssen ebenso wie die Riemenscheiben frei von Riemenelektrizität sein. Als Schutzmaßnahmen gegen Entstehung von Riemenelektrizität haben sich bewährt:

- a) keine Verwendung von Treibriemen, sondern unmittelbarer Motorantrieb;
- b) Verwendung funkenfreier Riemen;
- c) nichtleitende Riemen leitfähig zu machen, z. B. durch wöchentlich wiederholtes Bestreichen der Lederriemen mit einer Glycerin-Wasser- oder Glycerin-Alkohol-Lösung im Verhältnis 1:1.

§ 18

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 374.

—Tankreinigungs- und Ausbesserungsarbeiten
auf Schiffen mit Öltanks —

Vom 8. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Schiffe, auf denen sich befahrbare* Lade- oder Betriebstanks (Bunker) für Öle, Fette, Kohlenwasserstoffe (Benzin, Benzol, Petroleum u. ä.) oder Mischungen dieser Stoffe mit anderen Stoffen befinden, sowie für Pumpenräume und Kofferdämme.

(2) Bei Ölen und Ölmischungen mit einem Entflammungspunkt von mehr als 55° C gelten diese Bestimmungen nur für Arbeiten in und an Tanks und in ihrem Bereich.

* Siehe auch Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw.